

meine Gesetze handelt, die Stände allemal um ihre allfällige Erinnerung zu vernehmen.“

Offenbar ist es, dass, wenn dieser Entschluss des Kaisers, die Justizverfassung mit den Beirath von Landständen zu reformiren, zur Ausführung gekommen wäre, die österreichische Justizgesetzgebung wesentlich verschiedene Grundlagen von jenen, welche sich vor und nach 1790 in ihr aussprachen, erhalten hätte, doch ist es in mancher Beziehung zweifelhaft, ob dies auch für den Staat ein Vortheil gewesen wäre.

So viel war augenscheinlich, dass im Februar 1792 die Theorie über die Frage, welche politische Tendenzen man in den österreichischen Staaten bei der Justizgesetzgebung verfolgen müsse, noch gar nicht abgeschlossen war. So lange aber diese Frage nicht entschieden war, baute man, wenn auch in Hinsicht auf Sprache, Ordnung und einzelne Bestimmungen, das Höchste geleistet wurde, dennoch ohne dauerhafte Grundlagen. Es war aber, da diese Verhältnisse durch mehrere Decennien in Europa fort dauerten, auch eben dadurch entschieden, was in Preussen Savigny, nach den Ereignissen von 1815 behauptete, dass unsere Zeit keinen Beruf zur Gesetzgebung habe.

In der That wurden nach Leopold's II. am 1. März 1792 erfolgten Tode die Ideen einer grossen, zum Theil auf neue Grundsätze zu gründenden Justizreform aufgegeben. Man wollte nichts als Verbesserungen im Kleinen, vorzüglich in Hinsicht auf Textirung, Ordnung, Einbeziehung späterer Gesetze in die Hauptgesetze und bessere Bestimmungen über einzelne Punkte, auch wurde in allen diesen Beziehungen wirklich (1792—1848) sehr viel geleistet.

Demzufolge äusserte auch die unter Kaiser Joseph II. entstandene Justizreform fort dauernd ihre Wirkungen in dem österreichischen Staate nach einem grossen Massstabe. Das Volk gewöhnte sich nach und nach an das allen Geschwistern gleiche Erbrecht, an die vielen zu Folge der Hypothekargesetze entstehenden Besitzveränderungen, an die Beurtheilung des Rechts nach der blossen Anleitung der positiven Gesetze, an das Rechtsprechen durch die Juristen, an die Gleichförmigkeit des Rechts, an das im Jahre 1783 entstandene Eherecht, an die Abstellung der ehemaligen Processformen. Es wurde dadurch für die Einheit des Staates manches gewonnen und das Feld zu angemessenen Verbesserungen blieb noch immer offen.